

BStGer RH.2021.12 vom 7. Oktober 2021

Bundesstrafgericht, 2021-10-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RH.2021.12

FR: TPF RH.2021.12 du 7 octobre 2021

IT: TPF RH.2021.12 del 7 ottobre 2021

Regeste

Auslieferung an Polen; Auslieferungshaftbefehl (Art. 48 Abs. 2 IRSG); Unentgeltliche Rechtspflege (Art. 65 VwVG)

Erwägungen

E. 1.1

Für den Auslieferungsverkehr zwischen der Schweiz und Polen sind primär das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (EAUe; SR 0.353.1) sowie die hierzu ergangenen Zusatzprotokolle vom 15. Oktober 1975 (ZP I EAUe; SR 0.353.11) und vom 17. März 1978 (ZP II EAUe; SR 0.353.12) massgebend.

Überdies anwendbar sind das Übereinkommen vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen [SDÜ]; CELEX-Nr. 42000A0922(02); Abl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19–62; Text nicht publiziert in der SR, jedoch abrufbar auf der Website der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter «Rechtssammlung zu den sektoriellen Abkommen mit der EU», 8.1 Anhang A; <https://www.fedlex.admin.ch/de/sector-specific-agreements/EU-acts-register/8/8.1>) i. V. m. dem Beschluss des Rates 2007/533/JI vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II), namentlich Art. 26–31 (CELEX-Nr. 32007D0533; Abl. L 205 vom 7. August 2007, S. 63–84; abrufbar unter «Rechtssammlung zu den sektoriellen Abkommen mit der EU», 8.4 Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands), sowie diejenigen Bestimmungen des Übereinkommens vom 27. September 1996 über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Auslieferungsübereinkommen; CELEX-Nr. 41996A1023(02); Abl. C 313 vom 23. Oktober 1996, S. 12–23), welche gemäss dem Beschluss des Rates 2003/169/JI vom 27. Februar 2003 (CELEX-Nr. 32003D0169; Abl. L 67 vom 12. März 2003, S. 25 f.; abrufbar unter «Rechtssammlung zu den sektoriellen Abkommen mit der EU», 8.2 Anhang B) eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands darstellen. Die zwischen den Vertragsparteien geltenden weitergehenden Bestimmungen aufgrund bilateraler oder multilateraler Abkommen bleiben unberührt (Art. 59 Abs. 2 SDÜ; Art. 1 Abs. 2 EU-Auslieferungsübereinkommen; ZIM-MERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 5. Aufl. 2019, N. 22 f., 28–52, 193 ff.).

E. 1.2

Soweit die Staatsverträge und Zusatzprotokolle bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, findet auf das Verfahren der Auslieferung ausschliesslich das Recht des ersuchten Staates Anwendung (Art. 22 EAUe), namentlich das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die

dazugehörige Ver- ordnung vom 24. Februar 1982 (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11).

- 5 -

Nach dem Günstigkeitsprinzip gelangt das innerstaatliche Recht auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; 137 IV 33 E.2.2.2; 136 IV 82 E. 3.1). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 135 IV 212 E. 2.3; 123 II 595 E. 7c; TPF 2016 65 E. 1.2; 2008 24 E. 1.1; ZIMMER- MANN, a.a.O., N. 170 ff., 211 ff., 240 ff.).

E. 1.3

Für das Beschwerdeverfahren gelten zudem die Art. 379-397 StPO sinngemäss (Art. 48 Abs. 1 i.V.m. Art. 47 IRSG) sowie die Bestimmungen des VwVG (vgl. Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 StBOG; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 273).

E. 2

Gegen den Auslieferungshaftbefehl des BJ kann der Verfolgte innert zehn Tagen ab der schriftlichen Eröffnung Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts führen (Art. 48 Abs. 2 IRSG; ZIMMERMANN, a.a.O., N. 498, 536). Die Beschwerde erweist sich vorliegend als fristgerecht. Die übrigen Eintretensvoraussetzungen geben keinen Anlass zu Bemerkungen. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

Die Verhaftung des Verfolgten während des ganzen Auslieferungsverfahrens bildet die Regel (BGE 136 IV 20 E. 2.2; 130 II 306 E. 2.2). Eine Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls sowie eine Haftentlassung rechtfertigen sich nur ausnahmsweise und unter strengen Voraussetzungen, wenn der Verfolgte sich voraussichtlich der Auslieferung nicht entzieht und die Strafuntersuchung nicht gefährdet (Art. 47 Abs. 1 lit. a IRSG), wenn er den sogenannten Alibibeweis erbringen und ohne Verzug nachweisen kann, dass er zur Zeit der Tat nicht am Tatort war (Art. 47 Abs. 1 lit. b IRSG), wenn er nicht hafterstehungsfähig ist oder andere Gründe vorliegen, welche eine weniger einschneidende Massnahme rechtfertigen (Art. 47 Abs. 2 IRSG), oder wenn sich die Auslieferung als offensichtlich unzulässig erweist (Art. 51 Abs. 1 IRSG). Diese Aufzählung ist nicht abschliessend (BGE 130 II 306 E. 2.1; 117 IV 359 E. 2a; vgl. zum Ganzen u.a. den Entscheid des Bundesstrafgerichts RH.2018.3 vom 20. Februar 2018 E. 3.2).

Offensichtlich unzulässig kann ein Auslieferungsersuchen sein, wenn ohne jeden Zweifel und ohne weitere Abklärungen ein Ausschlussgrund vorliegt (vgl. BGE 111 IV 108 E. 3a). Im Übrigen sind Vorbringen gegen die Auslieferung als solche oder gegen die Begründetheit des Auslieferungsbegehrens nicht im vorliegenden Beschwerdeverfahren, sondern im eigentlichen Auslieferungsverfahren zu prüfen (vgl. MOREILLON/DUPUIS/MAZOU, La pratique

- 6 -

judiciaire du Tribunal pénal fédéral, in Journal des Tribunaux 2009 IV 111 Nr. 190 und 2008 IV 66 Nr. 322 je m.w.H. auf die Rechtsprechung).

Die ausnahmsweise zu gewährende Haftentlassung ist an strengere Voraussetzungen gebunden als der Verzicht auf die gewöhnliche Untersuchungshaft in einem Strafverfahren oder die Entlassung aus einer solchen. Diese Regelung soll es der Schweiz

ermöglichen, ihren staatsvertraglichen Auslieferungspflichten nachzukommen (vgl. BGE 130 II 306 E. 2.2 und 2.3; 111 IV 108 E. 2; Entscheid des Bundesstrafgerichts RH.2015.14 vom 9. Juli 2015 E. 4.1).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer bringt zur Hauptsache vor, es sei unzutreffend, dass er sich dem polnischen Haftbefehl bislang entzogen habe. Vielmehr habe er sich bereits in Deutschland einem Auslieferungsersuchen des polnischen Justizministeriums gestellt, über welches das zuständige Oberlandesgericht Stuttgart sowie die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart befunden habe (act. 1 S. 3). Ihn in Auslieferungshaft zu behalten, um ihn gegebenenfalls nach Polen auszuliefern, würde das Auslieferungsverfahren im Wohnsitzstaat des Beschwerdeführers, Deutschland, ad absurdum führen (act. 1 S. 7).

E. 4.2

Mit Beschluss vom 16. Juli 2021 lehnte das Oberlandesgericht Stuttgart auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart vom 14. Juli 2021 die Auslieferung des in Friedrichshafen (D) wohnhaften und sich während des Auslieferungsverfahrens in Deutschland durchgängig in Freiheit befindenden Beschwerdeführers an Polen ab (act. 1.5).

Zur Begründung führte das Oberlandesgericht aus, dass die Generalstaatsanwaltschaft zu Recht annehme, dass der Beschwerdeführer in Deutschland erfolgreich ein neues Leben aufgebaut habe, in Deutschland zwischenzeitlich familiär-sozial und beruflich fest integriert sei und insofern über einen gewöhnlichen Aufenthalt verfüge, welcher seine Gleichstellung mit einem deutschen Staatsangehörigen rechtfertige. Ein sogenannter Fluchtfall, der dieser Beurteilung entgegenstehen könnte, sei nach Aktenlage offenkundig nicht gegeben, zumal die Vollstreckung der in Rede stehenden Freiheitsstrafe zum Zeitpunkt der Ausreise des Beschwerdeführers aus Polen (2010) noch zur Bewährung ausgesetzt gewesen sei. Zutreffend gehe die Generalstaatsanwaltschaft ferner davon aus, dass ein (etwaiger) Strafvollzug in Deutschland dem Beschwerdeführer – eingedenk einer annehmbaren Weiterbildungsoption bei seinem derzeitigen Arbeitgeber und zeitnah

- 7 -

möglicher Vollzugslockerungen – (deutlich) grössere Resozialisierungschancen böte, als die thematisierte Strafvollstreckung in Polen und allem nach somit ein Bewilligungshindernis bestehe.

Mit Bewilligungsentscheidung vom 21. Juli 2021 lehnte die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart die Auslieferung des Beschwerdeführers an Polen zum Zweck der Vollstreckung der Freiheitsstrafe mit Zustimmung des Oberlandesgerichts Stuttgart im Beschluss vom 16. Juli 2021 ab (act. 1.4).

Mit Schreiben vom 21. Juli 2021 informierte die Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart das Bezirksgericht Jelenia Goria, dass sie die Auslieferung des Beschwerdeführers abgelehnt hat und verwies auf die Möglichkeit, gegebenenfalls ein Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung zu stellen (act. 1.6).

E. 4.3

Da die deutschen Behörden die Auslieferung des Beschwerdeführers nach Polen abgelehnt haben, kann sich dieser durch eine Flucht nach Deutschland dem Auslieferungsverfahren in der Schweiz ohne Weiteres entziehen. Es ist daher offensichtlich

von einer erhöhten Fluchtgefahr auszugehen, welcher auch nicht mit Ersatzmassnahmen ausreichend begegnet werden kann.

E. 4.4

Einwände des Verfolgten gegen eine Auslieferung als solche bzw. gegen die Begründetheit des Auslieferungsbegehrens sind im Haftbeschwerdeverfahren grundsätzlich nicht zu hören (vgl. BGE 111 Ib 147 E. 4; 111 IV 108 E. 3a). Einzig die offensichtliche Unzulässigkeit der Auslieferung könnte in diesem Zusammenhang einen materiell-rechtlichen Haftentlassungsgrund bilden (Art. 51 Abs. 1 IRSG; vgl. BGE 111 IV 108 E. 3a; Urteil des Bundesgerichts 1A.37/2007 vom 30. März 2007 E. 3; Entscheid des Bundesstrafgerichts RH.2018.1 vom 13. Februar 2018 E. 3 m.w.H.). Der Beschwerdeführer lebt nicht in der Schweiz. Aufgrund seiner Lebensumstände verfügt er in Deutschland über einen gewöhnlichen Aufenthalt, was gemäss dem vorgelegten Beschluss zu einer Gleichstellung mit einem deutschen Staatsangehörigen führt. Inwiefern die im deutschen Auslieferungsverfahren festgestellten Auslieferungshindernisse (s. supra E. 4.2) auch im schweizerischen Auslieferungsverfahren gelten sollen, weshalb von einer offensichtlichen Unzulässigkeit der Auslieferung des Beschwerdeführers von der Schweiz nach Polen auszugehen wäre, zeigt der Beschwerdeführer weder in der Beschwerde noch in der Replik auf. Auf welcher Grundlage die schweizerischen Behörden von einer offensichtlichen Unzulässigkeit der Auslieferung des Beschwerdeführers nach Polen auszugehen hätten, ist vorliegend nicht ersichtlich.

- 8 -

E. 4.5

Die Rügen des Beschwerdeführers erweisen sich nach dem Gesagten als offensichtlich unbegründet.

E. 5

Andere Gründe, welche eine Auslieferung offensichtlich ausschliessen oder sonst zu einer Aufhebung der Auslieferungshaft zu führen vermöchten, werden weder geltend gemacht noch sind solche ersichtlich. Bei diesem Prüfungsergebnis ist auf die Anträge um «umgehende Haftentlassung» und «Auslieferung nach Deutschland» nicht weiter einzugehen. Die Beschwerde ist damit als unbegründet abzuweisen.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer ersucht um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege unter Ernennung von Rechtsanwalt Michael Gehring als unentgeltlicher Rechtsbeistand (RP.2021.56, act. 1).

E. 6.2

Die Beschwerdekammer befreit eine Partei, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, auf Antrag von der Bezahlung der Verfahrenskosten, sofern ihr Begehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 65 Abs. 1 VwVG) und bestellt dieser einen Anwalt, wenn dies zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist (Art. 65 Abs. 2 VwVG). Diese Regelung ist Ausfluss von Art. 29 Abs. 3 BV. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Prozessbegehren als aussichtslos anzusehen, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer erscheinen als die Verlustgefahren. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig

geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde (BGE 139 III 475 E. 2.2 S. 476 f.; 139 III 396 E. 1.2; 138 III 217 E. 2.2.4).

E. 6.3

Nach dem oben Ausgeführten muss die vorliegende Beschwerde als aussichtslos bezeichnet werden. Schon aus diesem Grund ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abzuweisen. Bei der Festsetzung der Gerichtsgebühr kann gemäss Art. 63 Abs. 4bis VwVG der finanziellen Situation des Beschwerdeführers Rechnung getragen werden.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Angesichts der finanziellen Situation des Beschwerdeführers ist die reduzierte Gerichtsgebühr

- 9 -

auf Fr. 1'000.-- festzusetzen (Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 10 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.